

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden**

**Schlusser, Gustav**

**Karlsruhe, 1924**

b. Badische Ausführungsbestimmungen zu vorstehendem Gesetz [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

Wochen nach der Zustellung der Einspruch bei der unteren Verwaltungsbehörde statt, dessen Erhebung keine aufschiebende Wirkung hat. Die Erteilung des Bescheids auf den Einspruch, welcher die Anhörung von Sachverständigen gemäß § 35 Abs. 5 vorangehen muß, soll spätestens innerhalb drei Wochen nach der Erhebung des Einspruchs erfolgen. Der Bescheid, der die Unterfagung der Ausführung oder Leitung eines Baues gegenüber dem erhobenen Einspruch aufrecht erhält, kann im Wege des Rekurses gemäß §§ 20, 21 angefochten werden. Die Landesregierungen können bestimmen, daß die Anfechtung im Verwaltungstreitverfahren zu erfolgen hat.<sup>1)</sup> Die Einlegung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 5. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1907 in Kraft.

## b. Badische Ausführungsbestimmungen zu vorstehendem Gesetz (Verordnung vom 10. Mai 1909).

(Bes.- und BBBl. Seite 103).

Hinter § 59 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezbr. 1883 (Fassung vom 4. Dezbr. 1896) wird der folgende § 59a mit nachstehender Überschrift eingeschaltet:

9a. Der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter, sowie der Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes.

§ 59 a. Die in § 35 Absatz 5 der Gewerbeordnung genannten Gewerbetreibenden haben die im Absatz 7 daselbst vorgeschriebene Anzeige von der Eröffnung ihres Gewerbebetriebs an die Ortspolizeibehörde zu richten.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Entschliebung des Bezirksrats kann sowohl im Wege des Verwaltungsrekurses wie auch im Verwaltungstreitverfahren (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 WRPflGes.) angefochten werden (Erl. d. Min. d. Innern vom 23. März 1907 Nr. 11919).

<sup>2)</sup> Ziehen Baugewerbetreibende von auswärts in eine Gemeinde von mehr als 4000 Einwohnern zu, so haben sich die Ortspolizeibehörden, denen nach § 59a BB. z. GewO. die Eröffnung des Betriebs anzuzeigen ist, sowohl am Geburtsort wie am letzten Wohnort des neuanziehenden Unternehmers zu verlässigen, ob dort Tatsachen bekannt sind, die ein polizeiliches Einschreiten oder doch eine

Schlusser-Franz, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften. 20

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 Absatz 5 Satz 2 der Gewerbeordnung und Landeszentralbehörde im Sinne dieser Bestimmung sowie des § 35a der Gewerbeordnung ist das Ministerium des Innern.

Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 53a und des § 54 Absatz 2 der Gewerbeordnung ist das Bezirksamt mit der Maßgabe, daß zur Erteilung des Bescheids gemäß § 54 Absatz 2 Satz 2 der Bezirksrat zuständig ist.

Vor der Unterfügung eines Gewerbebetriebs auf Grund des § 35 Absatz 5 der Gewerbeordnung und der Erteilung des Bescheids auf den Einspruch gegen die Unterfügung der Ausführung oder Leitung eines Baues (§§ 53a, 54 Absatz 2 der Gewerbeordnung) erhebt das Bezirksamt:

- a) in jedem Falle ein Gutachten des Vorstandes der zuständigen Bezirksbauinspektion<sup>1)</sup>,
- b) wenn es sich um die Begutachtung für handwerksmäßige Gewerbebetriebe handelt, außerdem das Gutachten mindestens eines der vom Ministerium des Innern nach Anhörung der Handwerkskammern ernannten Sachverständigen<sup>2)</sup>,
- c) wenn es sich um die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Baugewerbetreibenden handelt, die schwierige Baukonstruktionen (wie z. B. Eisenkonstruktionen, Eisenbetonkonstruktionen, Fabrikkamine) ausführen, nötigenfalls außerdem ein Gutachten der für solche Fragen vom Ministerium des Innern ernannten Sachverständigen.<sup>2)</sup>

besonders sorgfältige Überwachung seiner Bauausführungen oder seines Geschäftsgebahrens nötig machen. Die betr. Ortspolizeibehörden haben, sobald solche Tatsachen behauptet werden, die erhaltene Auskunft dem Bezirksamt vorzulegen. Selbstverständlich darf durch diese Erhebungen die Erledigung der von dem betr. Baugewerbetreibenden vorgelegten oder unterzeichneten Baugesuche nicht verzögert werden (Erl. d. Min. d. Innern v. 30. Dez. 1911 Nr. 55510).

<sup>1)</sup> Text: des Bezirksbauamts.

<sup>2)</sup> Die Namen der vom Ministerium des Innern ernannten Sachverständigen sind im „Staatsanzeiger“ Nr. XXI vom 4. Juni 1909 (S. 195/6) bekannt gegeben.